

Alois Hänisch OM.  
„Abendnebel“  
VII. Kunstausstellung



und Schaffen denke. Ebenso werden die zu einer Ausstellung eingesandten Werke nicht durch eine Jury von fünf bis sechs Mann begutachtet, sondern „die Gesammtheit aller in Wien anwesenden Mitglieder“ fungiert als Aufnahmejury. Die bisherigen Ausstellungen beweisen, dass dabei kein einseitiger Parteistandpunkt vorwaltet, sondern die Bestimmung der Geschäftsordnung: ☉☉☉

„Den Juroren hat bei ihren Entschlüssen über Aufnahme oder Ablehnung eines eingereichten Werkes ausschliesslich dessen künstlerischer Wert massgebend zu sein, so dass Werke aller Arten bildender Kunst, wenn sie obiger Bedingung entsprechen, aufzunehmen sind, ...“ vollste Beachtung findet. ☉☉☉

☉ Wird also über einen unserer Künstler oder sein Werk derart der Stab gebrochen, und beides ist hier geschehen, so ist nicht nur er selbst, sondern die Urtheilsfähigkeit oder Redlichkeit aller Mitglieder angegriffen, und die Vereinigung als solche ist zur Abwehr berechtigt, ja verpflichtet. ☉☉

☉ Ein den Protestunterzeichnern gesinnungsverwandter